



A9-0295/2021

28.10.2021

BERICHT

über die Überarbeitung der Haushaltsordnung in Anbetracht des Inkrafttretens
des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027
(2021/2162(INI))

Haushaltsausschuss
Haushaltskontrollausschuss

Berichterstatter: Nils Ušakovs, Monika Hohlmeier

(Gemeinsames Ausschussverfahren – Artikel 58 der Geschäftsordnung)

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
SCHREIBEN DES AUSSCHUSSS FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG	19
ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS	21
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS	22

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Überarbeitung der Haushaltsordnung in Anbetracht des Inkrafttretens des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027 (2021/2162(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (im Folgenden „Haushaltsordnung“)¹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027²,
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom³,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise⁴,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (im Folgenden „Konditionalitätsverordnung“)⁵,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität⁶,
- unter Hinweis auf den Abschluss einer Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.

³ ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.

⁴ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23.

⁵ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1.

⁶ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel (im Folgenden „IIV“)⁷,

- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Neubewertung der Bestimmungen der Haushaltsordnung betreffend die externen zweckgebundenen Einnahmen und die Anleihe- und Darlehenstransaktionen (im Folgenden „Gemeinsame Erklärung“)⁸,
- unter Hinweis auf den von der Kommission am 19. März 2021 veröffentlichten Fahrplan für eine gezielte Überarbeitung der Haushaltsordnung,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 2020 zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027, der interinstitutionellen Vereinbarung, dem EU-Aufbauinstrument und der Verordnung über die Rechtsstaatlichkeit⁹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. März 2021 zur Anwendung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 und den Rechtsstaatlichkeitsmechanismus¹⁰,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Juni 2021 zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union und zur Anwendung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung¹¹,
- unter Hinweis auf seinen Entschließungsantrag vom 27. Mai 2021 zur Überprüfung der Haushaltsordnung und der Leitlinien der Kommission für die Vergabe öffentlicher Aufträge für politikbezogene Dienstleistungsaufträge,
- unter Hinweis auf die Bekanntmachung der Kommission vom 9. April 2021 zu Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung¹²,
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die im September 2015 verabschiedet wurde und seit 1. Januar 2016 in Kraft ist,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. März 2020 mit dem Titel „Eine KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa“ (COM(2020)0103),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Mai 2021 mit dem Titel „Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen“ (COM(2021)0350),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 29. April 2021 mit dem Titel „Bessere Rechtsetzung: Mit vereinten Kräften für bessere Rechtsvorschriften“ (COM(2021)0219),

⁷ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.

⁸ ABl. C 444 I vom 22.12.2020, S. 6.

⁹ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0360.

¹⁰ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0103.

¹¹ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0287.

¹² ABl. C 121 vom 9.4.2021, S. 1.

- unter Hinweis auf die vom Haushaltskontrollausschuss in Auftrag gegebene und von der Fachabteilung für Haushaltsfragen seiner Generaldirektion Interne Politikbereiche im Mai 2021 erstellte Studie zu den 50 größten Empfängern von EU-Mitteln im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und des Kohäsionsfonds in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Haushaltsausschusses und des Haushaltskontrollausschusses gemäß Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses und des Haushaltskontrollausschusses (A9-0295/2021),
- A. in der Erwägung, dass die Kommission nach dem Inkrafttreten des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für den Zeitraum 2021–2027 einen Fahrplan veröffentlicht und eine öffentliche Konsultation eingeleitet hat, um die Haushaltsordnung gegebenenfalls an die vom Gesetzgeber im Rahmen des Pakets zum MFR 2021–2027 vereinbarten Vorschriften anzupassen und begrenzte und gezielte Verbesserungen vorzuschlagen, die aufgrund der sich verändernden Situation erforderlich sind, beispielsweise infolge der COVID-19-Krise oder im Zusammenhang mit den zunehmenden Chancen für eine Digitalisierung;
- B. in der Erwägung, dass das Parlament, der Rat und die Kommission vor dem Hintergrund des Instruments „NextGenerationEU“ in der gemeinsamen Erklärung übereingekommen sind, dass die Bestimmungen über externe zweckgebundene Einnahmen, insbesondere Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung, und die Bestimmungen betreffend die Berichterstattung über Anleihe- und Darlehenstransaktionen im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Haushaltsordnung bewertet und gegebenenfalls überarbeitet werden; in der Erwägung, dass die drei Organe anerkannt haben, dass die bestehenden Prüfungsvorschriften und das Entlastungsverfahren auf zweckgebundene Einnahmen Anwendung finden;
- C. in der Erwägung, dass die Ausschöpfungsquote im Rahmen des MFR 2014–2020 zu niedrig war und insbesondere im Hinblick auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) verbessert werden muss, indem die Entscheidungsfindung, die Verfahren für die Mittelzuweisung sowie die Grundsätze und Verfahren für die Aufstellung, Ausführung und Kontrolle des EU-Haushaltsplans optimiert und gestärkt werden;
- D. in der Erwägung, dass bei der Überarbeitung der Haushaltsordnung den Sicherheitsinteressen der Union – beispielsweise im Zusammenhang mit wesentlichen Infrastruktur- und Telekommunikationsprojekten – Rechnung getragen werden sollte, wobei ein Schwerpunkt auf den Zulassungsbedingungen für die Beantragung und den Erhalt von EU-Mitteln liegen sollte;
- E. in der Erwägung, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eine Grundvoraussetzung für die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ist;

- F. in der Erwägung, dass keine Folgenabschätzung durchgeführt wurde, obwohl eine solche, wie vom Europäischen Rechnungshof hervorgehoben wurde, im Hinblick auf die Überarbeitung der Haushaltsordnung klare Informationen über den Zugang der Bürger zu EU-Mitteln hätte liefern können;
1. stellt fest, dass die bevorstehende Überarbeitung der Haushaltsordnung aufgrund des Inkrafttretens des MFR-Pakets 2021–2027 einschließlich des Instruments „NextGenerationEU“ erforderlich ist, mit denen nicht nur Rechtsvorschriften aktualisiert, sondern auch bedeutende Neuerungen innerhalb des Haushaltssystems vorgenommen werden, und weist darauf hin, dass die ordnungsgemäße Umsetzung der IIV sichergestellt werden muss;
 2. ist der Ansicht, dass die Überarbeitung darauf abzielen sollte, die Vorschriften für den EU-Haushalt unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen und unter Wahrung der Haushaltsgrundsätze und der Werte der Union zu modernisieren und die parlamentarische Kontrolle, die demokratische Rechenschaftspflicht, die Transparenz, das bürgerschaftliche Engagement und die Fähigkeit, insbesondere in Krisenzeiten schnell und effektiv auf die Erfordernisse der Bürger einzugehen, zu verbessern;
 3. vertritt die Auffassung, dass derzeit zwar keine umfassende Überarbeitung der auf den Haushalt anwendbaren Vorschriften erforderlich ist, die Haushaltsordnung jedoch gezielt verbessert und vereinfacht werden muss, insbesondere hinsichtlich einer erhöhten Transparenz und Rechenschaftspflicht, einer verstärkten demokratischen Kontrolle sowie einer verbesserten Ausführung des Haushaltsplans der EU;
 4. ist der Ansicht, dass die wichtigsten Ziele der Überarbeitung der Haushaltsordnung der EU die Stärkung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union, die Sicherstellung der Angleichung an die Rechtsstaatskonditionalität, die Stärkung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte sowie die Erhöhung der Transparenz, die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten, die Stärkung der Wirksamkeit der Ausgaben im Hinblick auf die Erzielung eines größeren europäischen Mehrwerts und die Verbesserung des Zugangs zu EU-Mitteln für Bürger, KMU und lokale und regionale Gebietskörperschaften sein sollten;
 5. vertritt die Auffassung, dass das gleiche Maß an Schutz grundsätzlich für den gesamten EU-Haushalt gewährleistet werden sollte, und zwar ungeachtet dessen, ob er in direkter, indirekter oder geteilter Mittelverwaltung ausgeführt wird;

Demokratische Rechenschaftspflicht für einen modernen Haushalt

6. stellt fest, dass Anzahl und Umfang der nicht im Haushaltsplan erfassten Instrumente in den letzten zehn Jahren erheblich zugenommen haben und dass diese Praxis mit dem Instrument „NextGenerationEU“ auf die nächste Stufe gebracht wurde, indem – wenn auch vorübergehend – das Volumen des Haushalts der EU in Form externer zweckgebundener Einnahmen erheblich erhöht wurde und durch die Aufnahme von Schulden für die Vergabe von Krediten und für direkte EU-Ausgaben Verbindlichkeiten bis ins Jahr 2058 geschaffen wurden; weist warnend darauf hin, dass durch diese Entwicklungen zentrale Haushaltsgrundsätze wie Einheit und Haushaltswahrheit, Haushaltsausgleich und Gesamtdeckung gefährdet werden;

7. stellt fest, dass die EU rasch und entschlossen auf die COVID-19-Krise reagiert hat, um die betroffenen Mitgliedstaaten zu unterstützen und die sozioökonomischen Folgen der Pandemie abzufedern; weist darauf hin, dass Krisenmanagement rasches Handeln erfordert; erinnert jedoch daran, dass es niemals als Vorwand dafür dienen darf, das Parlament zu umgehen und die demokratische Rechenschaftspflicht zu untergraben; stellt mit Besorgnis fest, dass zunehmend auf Artikel 122 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zurückgegriffen wird, um neue Mechanismen und Einrichtungen mit Auswirkungen auf den Haushalt der EU zu schaffen, bei denen die Rolle des Parlaments auf ein bloßes Auskunftsrecht beschränkt ist; besteht darauf, dass dem Parlament bei der Haushaltskontrolle solcher Initiativen eine angemessene Rolle zukommt; betont darüber hinaus, wie wichtig es ist, für eine bedeutende Rolle bei der Beschlussfassung und Kontrolle aller EU-Programme auf der Grundlage der nationalen Umsetzungspläne zu sorgen;
8. unterstreicht, dass die abgestimmte Einziehung der auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens berechneten nationalen Beiträge in Form externer zweckgebundener Einnahmen außerhalb des Haushaltsverfahrens nicht ausschließlich beim Instrument „NextGenerationEU“ zur Anwendung kommt, sondern auch bei der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei, den Verträgen über COVID-19-Impfstoffe und eventuell künftig im Fall der Europäischen Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen das Mittel der Wahl ist; weist darauf hin, dass die Aufnahme von Schulden an den Kapitalmärkten seit Langem ein Charakteristikum im Rahmen der Haushaltsvorgänge der Union darstellt, und zwar in einem Ausmaß, dass sowohl die Kommission als auch das Parlament in den 1970er und 1980er Jahren, lange vor der Einführung des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus, des Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage und des Instruments „NextGenerationEU“, deren Einbeziehung in den Haushaltsplan gefordert haben;
9. ist besorgt darüber, dass die beispiellosen Summen, die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität bereitgestellt werden und bei denen die Mitgliedstaaten der Kommission lediglich in groben Zügen über die Fortschritte bei den Etappenzielen berichten müssen, dem Europäischen Rechnungshof große Schwierigkeiten bereiten werden, die Zuverlässigkeit der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben festzustellen;
10. ist besorgt darüber, dass haushaltsexterne Mechanismen und insbesondere die Verwendung externer zweckgebundener Einnahmen eine ernsthafte Herausforderung für die Fähigkeit des Parlaments darstellen, seine Beschlussfassungs-, Kontroll- und Entlastungsfunktionen zu erfüllen, sowie generell die Fähigkeit der Öffentlichkeit und der öffentlichen oder privaten Institutionen, den Haushaltsplan der Union zu verstehen und die Kommission zur Rechenschaft zu ziehen; erinnert an die Gemeinsame Erklärung und bekräftigt seine Erwartung, dass die Finanzvorschriften der EU hinsichtlich der Rolle der Haushaltsbehörde und der Gliederung des Haushaltsplans in Bezug auf diese Verfahren aktualisiert werden müssen, damit sie den in den Verträgen verankerten Grundsätzen und Zuständigkeiten besser gerecht werden; ist der Ansicht, dass sich der Grundsatz der demokratischen Rechenschaftspflicht und Kontrolle der Beschlussfassung in der Haushaltsordnung widerspiegeln muss;

11. vertritt die Auffassung, dass das Parlament als Teil der Haushaltsbehörde in der Lage sein muss, die Art und Weise, wie die Kommission externe zweckgebundene Einnahmen und ihre Anleihe- und Darlehenstransaktionen verwendet und verwaltet, zu kontrollieren und gegebenenfalls zu genehmigen; schlägt vor, die einschlägigen Artikel der Haushaltsordnung, einschließlich der Artikel 7, 46 und 56, zu überarbeiten und zu ergänzen, um klarzustellen, dass externe zweckgebundene Einnahmen, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Anleihe- und Darlehenstransaktionen in den Haushaltsplan der EU aufgenommen werden, damit sie der Kontrolle des Europäischen Rechnungshofs unterliegen und darüber Bericht erstattet wird, damit die Haushaltsbehörde und die Entlastungsbehörde ordnungsgemäß über Vorwürfe von Missbrauch, Korruption, Betrug oder Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit informiert werden können, auch wenn die Mitgliedstaaten nicht über ausreichende Betrugsbekämpfungsinstrumente verfügen, insbesondere, aber nicht ausschließlich mit Blick auf den Haushalt;
12. ist der Ansicht, dass externe zweckgebundene Einnahmen gemäß der derzeit geltenden Fassung von Artikel 21 der Haushaltsordnung sowie Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus nicht im Haushalt erfassten Transaktionen, wie etwa der Aufnahme von Schulden an den Kapitalmärkten, den einschlägigen Haushaltslinien zugewiesen, entsprechend dem Eingliederungsplan eingestuft und in Teil II bzw. III des Haushaltsplans der Union konsolidiert werden sollten; vertritt die Auffassung, dass sie einen integralen Bestandteil des Haushaltsplans der EU bilden und von der Haushaltsbehörde als Teil des jeweiligen Haushaltsplans angenommen werden sollten;
13. fordert, dass die Berichtspflichten im Zusammenhang mit der Schuldenmanagementstrategie der Kommission, auch in Bezug auf Laufzeiten, Fälligkeitspläne für Zahlungen und die Rolle der neuen Eigenmittel bei der Rückzahlung der Schulden, überarbeitet werden, um sie entsprechend der gestiegenen Komplexität und dem erhöhten Risiko von Anleihe- und Darlehenstransaktionen für den Haushalt der Union anzupassen;
14. fordert die Kommission auf, die Jahresabschlüsse und andere Finanzberichterstattungspflichten, die für den Gesamthaushaltsplan der Union im Rahmen der Haushaltsordnung gelten, weiter zu vereinfachen, um die Beteiligung von KMU an einschlägigen Programmen, die im MFR-Paket 2021–2027 enthalten sind, darunter auch das Instrument „NextGenerationEU“, zu fördern;
15. ist der Ansicht, dass angesichts der damit verbundenen Auswirkungen auf den Haushalt in der Haushaltsordnung ein Verfahren für die Beschlussfassung über den Standort dezentraler Agenturen festgelegt werden muss; hebt hervor, dass ein derartiges Verfahren auf objektiven Kriterien beruhen, die Befugnisse des Parlaments als Mitgesetzgeber wahren und willkürliche Beschlussfassungsmethoden, wie etwa das Werfen einer Münze, verhindern sollte;

Rechtsstaatlichkeit

16. betont, dass zwischen der Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der effizienten Ausführung des Unionshaushalts, darunter auch „NextGenerationEU“, gemäß den in der Haushaltsordnung niedergelegten Grundsätzen der wirtschaftlichen

Haushaltsführung, der Sparsamkeit, der Effizienz und der Wirksamkeit ein eindeutiger Zusammenhang besteht; betont, dass die wirtschaftliche Haushaltsführung auf der wirksamen Verfolgung von Betrugsfällen, einschließlich Steuerbetrug, Steuerhinterziehung, Korruption und Interessenkonflikten, sowie auf der Überprüfbarkeit von Entscheidungen staatlicher Stellen durch unabhängige Gerichte beruht; hebt hervor, dass betrügerische und korrupte Praktiken, was Sparsamkeit und Effizienz betrifft, per definitionem einen Verstoß gegen die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 der Haushaltsordnung darstellen, da solche Praktiken in unmittelbarem Widerspruch zu der Anforderung stehen, die beste Quantität und Qualität zum bestmöglichen Preis zu gewährleisten und ein optimales Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und den zu verwirklichenden Zielen zu erreichen; weist darauf hin, dass das Parlament, der Rat und die Kommission bei der Verabschiedung der Konditionalitätsverordnung vereinbart haben, zu erwägen, die in der Konditionalitätsverordnung enthaltene Regelung bei der nächsten Überarbeitung der Haushaltsordnung in diese aufzunehmen; fordert die Kommission auf, dem Parlament einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten; fordert die Kommission auf, Möglichkeiten für eine weitere Verbesserung der Angleichung aller EU-Instrumente zu prüfen, die auf eine wirtschaftliche Haushaltsführung und den Schutz der finanziellen Interessen der Union abzielen, einschließlich des jährlichen Berichts der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit; ist der Ansicht, dass die Kommission präventiven Ex-ante-Maßnahmen besondere Aufmerksamkeit widmen sollte, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten Artikel 63 Absatz 2 der Haushaltsordnung anwenden;

17. ist der Ansicht, dass die Kommission sicherstellen sollte, dass die Mittel aus dem Unionshaushalt für Projekte oder Organisationen ausgegeben werden, die die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Werte der Union achten, damit die finanziellen Interessen der Union gewahrt werden; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, eindeutige Indikatoren zu entwickeln, die in die Haushaltsordnung aufzunehmen sind und mittels eines risikobasierten Ansatzes angewandt und für gezielte Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen verwendet werden sollten, um potenzielle Verstöße gegen die Werte der Union bei der Verwendung von EU-Mitteln aufzudecken;
18. begrüßt die von der Kommission herausgegebenen Leitlinien zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung, die darauf abzielen, das Bewusstsein zu schärfen und eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Vorschriften über Interessenkonflikte zu fördern; bedauert jedoch, dass in einigen Mitgliedstaaten nach wie vor Interessenkonflikte auf höchster Ebene bestehen; fordert die Kommission auf, zu bewerten, ob die einschlägigen Bestimmungen der Haushaltsordnung zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten bei der Ausführung und Kontrolle des EU-Haushalts hinreichend wirksam sind;

Digitale Werkzeuge

19. betont, dass zum Schutz der Interessen der EU und insbesondere im Hinblick auf die Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten unbedingt bekannt sein muss, wie EU-Gelder ausgegeben werden und wer tatsächlich von ihnen profitiert; stellt fest, dass die vom Haushaltskontrollausschuss in Auftrag gegebene Studie zu den 50 größten Empfängern von EU-Mitteln ergab, dass Daten zur Identifizierung von

Wirtschaftsteilnehmern und ihren wirtschaftlichen Eigentümern, falls überhaupt, nicht leicht zugänglich sind; ist der Ansicht, dass durch eine Pflicht zur zentralen Erfassung von Informationen in einem einheitlichen und interoperablen Melde- und Überwachungssystem und einer benutzerfreundlichen öffentlichen EU-Datenbank mit Angaben über die unmittelbaren und letztendlichen Begünstigten und in einem maschinenlesbaren Format zugänglichen Daten die in der Studie festgestellte Fragmentierung und mangelnde Transparenz überwunden und die öffentliche Kontrolle und das Vertrauen in die öffentlichen Ausgaben der EU gestärkt werden könnten; stellt fest, dass dies in Verbindung mit einer umfassenden Definition des Begriffs „Interessenkonflikt“ auf EU-Ebene den wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der EU verbessern würde; betont, dass vor dem Hintergrund der Pandora Papers unbedingt für Transparenz im Hinblick auf die wirtschaftlichen Eigentümer gesorgt werden muss; hebt die Rolle der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen ihr und den EU-Organen, den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung hervor;

20. betont, dass die Haushaltsordnung Bestimmungen enthalten sollte, mit denen die verantwortlichen Akteure verpflichtet werden, einheitliche Aufzeichnungen über Wirtschaftsteilnehmer und wirtschaftliche Eigentümer zu sammeln und aufzubewahren, um eine Identifizierung in allen Programmen der EU unabhängig davon zu ermöglichen, wer diese Programme durchführt und wie sie verwaltet werden (direkte, indirekte oder geteilte Verwaltung); fordert die Kommission auf, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass dies mittels digitaler, interoperabler und standardisierter Erhebung von Informationen über die Empfänger von Unionsmitteln, einschließlich derjenigen, die letztlich direkt oder indirekt von Unionsmitteln profitieren, und deren wirtschaftlichen Eigentümern erfolgt; ist der Auffassung, dass diese Anforderungen alle relevanten Informationen widerspiegeln sollten, um die Fähigkeit und Kapazität der Kommission zur Aufdeckung von Betrug zu verbessern; betont, dass technische und rechtliche Hindernisse für die Erhebung von Daten über Unternehmensstrukturen und wirtschaftliche Eigentümer beseitigt werden müssen;
21. betont, dass solche Daten grundsätzlich offen und unter Einhaltung der Datenschutzanforderungen und der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union veröffentlicht werden sollten; stellt fest, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte keine allgemeinen datenschutzrechtlichen Bedenken in Bezug auf die Schaffung einer solchen Interoperabilität sieht, jedoch auf die Notwendigkeit einer eindeutigen Rechtsgrundlage hingewiesen hat; ist der Auffassung, dass zu Prüfungs- und Kontrollzwecken erhobene Pflichtinformationen mindestens die Registriernummer im Fall von juristischen Personen, die nationale Identifikationsnummer im Fall von natürlichen Personen, den relevanten Code oder die eindeutige Bezeichnung des konkreten Finanzierungsprogramms der EU, die Art des Begünstigten, der Unterauftragnehmer und der wirtschaftlichen Eigentümer sowie den etwaigen Erhalt staatlicher Beihilfen durch die Begünstigten und Kontaktangaben umfassen müssen; betont, dass eine solche Datenbank nicht ausschließlich der Selbstregulierung unterliegen sollte, sondern dass Datensätze von der Kommission oder einer externen Behörde erstellt werden sollten, um kohärente Daten von hoher Qualität zu gewährleisten; fordert, dass die Angaben über die Empfänger von EU-Geldern für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren öffentlich zugänglich bleiben;

22. betont, dass das System die Zusammenrechnung der einzelnen Beträge für denselben unmittelbaren oder letztendlichen Begünstigten bzw. wirtschaftlichen Eigentümer erleichtern und in allen EU-Sprachen zugänglich sein muss; ist der Ansicht, dass die öffentlich zugänglichen Systeme sowohl Einzelabfragen mittels eines webbasierten Programms als auch systematische Analysen mithilfe von Massen-Downloads in einem maschinenlesbaren Format erleichtern sollten; betont, dass mit standardisierten, offenen Daten über den gesamten Beschaffungszyklus hinweg, auch in Bezug auf die letztendlichen Begünstigten von beauftragten Unternehmen, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Akteuren Instrumente und erforderliche Informationen an die Hand gegeben werden, um die Integrität, Fairness und Effizienz der öffentlichen Beschaffungsmärkte zu überwachen; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, für eine größere Interoperabilität zwischen den bestehenden EU-Datenbanken und nationalen Datenbanken und Data-Mining-Tools zu sorgen, um die Risikoanalyse und die Aufdeckung von Betrug zu erleichtern;
23. stellt fest, dass im Bereich der geteilten Mittelverwaltung das Arachne-Instrument eingesetzt wird; betont, dass Arachne die von den Verwaltungsbehörden bereitgestellten Daten um öffentlich zugängliche Informationen ergänzt, um die Projekte, Begünstigten, Verträge und Auftragnehmer zu ermitteln, die nicht nur für Betrugsrisiken, sondern auch für Interessenkonflikte anfällig sein könnten; ist der Ansicht, dass Artikel 63 der Haushaltsordnung dahingehend geändert werden sollte, dass Arachne als obligatorisches Risikobewertungsinstrument zur allgemeinen Verwendung unabhängig von der Art der Mittelverwaltung aufgenommen wird, das die Kommission den Mitgliedstaaten und betrauten Einrichtungen zur Verfügung stellt, wobei diese verpflichtet sein sollten, Informationen in das Instrument einzugeben; vertritt die Auffassung, dass in der Haushaltsordnung auch die Indikatoren festgelegt werden sollten, die vom Arachne-Instrument herangezogen werden können, um die Risikoeinstufung von Wirtschaftsteilnehmern zu ermitteln; betont, dass diese grundlegenden Indikatoren mit den Ausschlussgründen des Früherkennungs- und Ausschlussystems (EDES) und mit laufenden Ermittlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung harmonisiert werden müssen, um sicherzustellen, dass ausgeschlossene Wirtschaftsteilnehmer auch in Arachne als solche angezeigt werden; fordert eine maximale Interoperabilität zwischen Arachne und anderen Software-Anwendungen, um die Notwendigkeit einer mehrfachen Eingabe von Daten in verschiedene IT-Systeme und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu verringern; ist der Ansicht, dass Arachne im Hinblick auf die Standardisierung von Risikoindikatoren einfacher und benutzerfreundlicher gestaltet werden sollte, beispielsweise durch Visualisierungen; betont, wie wichtig die uneingeschränkte Eigenverantwortung und die operationellen Rechte im Zusammenhang mit dem Arachne-Instrument sind, und fordert die Kommission auf, gegebenenfalls eine vollständige Internalisierung der Verwaltung des Instruments in Erwägung zu ziehen;
24. weist darauf hin, dass 2018 ein hochrangiges Gremium eingerichtet wurde, um Fälle in der Datenbank zu bewerten, die zur Früherkennung oder zum Ausschluss eingereicht werden; fordert, dass die Stellungnahme des EDES-Gremiums vor dem Hintergrund seiner Erfahrungen mit dem System bei der Überarbeitung der Haushaltsordnung berücksichtigt und gleichzeitig dem Parlament und der Kommission vorgelegt wird; stellt fest, dass das EDES derzeit nur im Rahmen der direkten und indirekten

Mittelverwaltung eingesetzt wird; ist der Ansicht, dass Wirtschaftsteilnehmer, die im Rahmen der direkten und der indirekten Mittelverwaltung als Risiko für die finanziellen Interessen der EU gelten, ebenfalls als Risiko im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung betrachtet werden sollten und umgekehrt; fordert daher, dass die Verwendung des EDES im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung verbindlich vorgeschrieben wird; stellt ferner fest, dass das EDES nicht zwischen Tochtergesellschaften größerer Unternehmen unterscheidet; fordert die Kommission auf, eine entsprechende Unterscheidung vorzunehmen und in den Vorschriften über die Früherkennung und den Ausschluss festzulegen, welcher Rechtsträger eines multinationalen Unternehmens bzw. einer multinationalen Gesellschaft im Hinblick auf die Früherkennung oder den Ausschluss registriert ist; fordert eine Pflicht, das EDES zu aktualisieren, sobald von an der Durchführung beteiligten Akteuren Betrug oder andere relevante Tatsachen festgestellt wurden; ist der Ansicht, dass juristische oder natürliche Personen (wirtschaftliche Eigentümer), die ausgeschlossen wurden, während der Dauer ihres Ausschlusses nicht mehr als Endempfänger oder Begünstigte von Zahlungen aus dem EU-Haushalt infrage kommen sollten; fordert die Kommission ferner auf, die Mitgliedstaaten darin zu bestärken, dass solche juristischen oder natürlichen Personen während der Dauer ihres Ausschlusses auch von Zahlungen aus den nationalen Haushalten ausgeschlossen werden; bedauert, dass in der Datenbank relativ wenige Wirtschaftsteilnehmer aufgeführt sind; sieht dies als ein Zeichen dafür, dass das EDES nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden ist; hebt hervor, dass das EDES-Gremium im Jahr 2020 20 Fälle bearbeitet hat und 28 Fälle noch zur Bearbeitung anstanden; betont, wie wichtig es ist, dass dem Gremium in Übereinstimmung mit einer etwaigen Ausweitung seiner Zuständigkeiten ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden; fordert die Kommission ferner auf, die Kriterien zu überprüfen, um die Komplexität des EDES zu verringern und dessen praktische Anwendbarkeit zu verbessern;

25. weist darauf hin, dass es von größter Bedeutung ist zu wissen, wer die Endbegünstigten von EU-Mitteln sind, um die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten, dass aber auch die Zugänglichkeit und Einfachheit digitaler Ausschreibungsplattformen für EU-Mittel eine wichtige Rolle spielt; erinnert daran, dass die Kommission das Konzept des „eingebauten digitalen Wandels“ und den Grundsatz „Vorfahrt für KMU“ eingeführt hat, um eine ausreichende Beteiligung von KMU sicherzustellen; fordert die Kommission auf, diese Grundsätze auch bei der Überarbeitung der Haushaltsordnung im Zusammenhang mit der Umsetzung des Pakets zum MFR 2021-2027 zu berücksichtigen;

Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung

26. bedauert, dass im vorangegangenen MFR nur 21,7 % der EU-Programme Indikatoren zur Geschlechtergleichstellung aufwiesen; besteht darauf, dass die Geschlechtergleichstellung bei der Ausarbeitung und Ausführung des Haushaltsplans besser berücksichtigt wird, auch durch gezielte Anreize; fordert die systematische und umfassende Erhebung von nach Geschlechtern aufgeschlüsselten Daten im Zusammenhang mit allen politischen Maßnahmen und Programmen der EU, um die Auswirkungen auf die Geschlechtergleichstellung zu messen; erwartet von der Kommission, dass sie im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung eine Methode zur Messung der einschlägigen Ausgaben auf der Programmebene des MFR 2021–2027 entwickelt; fordert die Kommission auf, die durchgängige Berücksichtigung

der Geschlechtergleichstellung und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung in die einschlägigen Bestimmungen der Haushaltsordnung aufzunehmen;

Durchgängige Berücksichtigung des Klimaschutzes und der biologischen Vielfalt

27. bekräftigt, dass sich die Union verpflichtet hat, mindestens 30 % der im MFR 2021–2027 und im Rahmen von „NextGenerationEU“ bereitgestellten Mittel für die Bewältigung der Herausforderung des Klimawandels auszugeben, wie in der IIV dargelegt; erwartet, dass die Kommission eine solide und klare Methodik zur Verfolgung der Klimaschutzausgaben und ihrer Performance entwickelt und konsequent in allen Politikbereichen anwendet; betont, dass die Regeln für die Ausführung des Haushaltsplans dieser Methodik Rechnung tragen müssen, damit die für die Bekämpfung des Klimawandels – sowohl für den Bereich Klimaschutz als auch für den Bereich Anpassung an den Klimawandel – eingesetzten Mittel wirksam und effizient nachverfolgt werden können; fordert die Kommission auf, im Einklang mit der IIV geeignete Referenzwerte für die durchgängige Berücksichtigung und Verfolgung klimapolitischer Maßnahmen in die einschlägigen Bestimmungen der Haushaltsordnung aufzunehmen, um sicherzustellen, dass der Unionshaushalt klimasicher ist;
28. betont, wie wichtig eine genaue Überwachung der Ausgaben ist, die dazu beitragen, den Rückgang der biologischen Vielfalt aufzuhalten und umzukehren, und zwar auf der Grundlage einer wirksamen, transparenten und umfassenden Methodik, die von der Kommission in Zusammenarbeit mit dem Parlament und dem Rat festzulegen ist; betont, dass diese Methode auch in den in der Haushaltsordnung festgelegten Vorschriften über die Ausführung des Haushaltsplans zum Ausdruck kommen muss;
29. ist der Ansicht, dass die Haushaltsordnung die Umsetzung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Einklang mit den im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität veröffentlichten Leitlinien widerspiegeln sollte;

Europäische Säule sozialer Rechte

30. vertritt die Auffassung, dass die Haushaltsordnung die ordnungsgemäße Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte ermöglichen sollte; ist der Ansicht, dass die Begünstigten die Einhaltung grundlegender Standards und Beschäftigungsbedingungen für Arbeitnehmer und für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sicherstellen sollten, bevor Zahlungen aus dem EU-Haushalt geleistet werden;

Aufhebung von Mittelbindungen

31. schlägt vor, dass die gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung durchgeführte Wiederverwendung freigegebener Mittel, die auf die vollständige oder teilweise Nichtdurchführung von Projekten zurückgehen, über Forschung und Innovation hinaus auf alle Mittel ausgeweitet wird; ist der Ansicht, dass freigegebene Mittel in vollem Umfang in dem Jahr zur Verfügung gestellt werden sollten, das auf das Jahr der Aufhebung der Mittelbindung folgt;

Treuhandfonds der EU

32. besteht darauf, dass die Haushaltsordnung überarbeitet wird, um für eine angemessene Rolle des Parlaments bei der Einrichtung, Überwachung und Kontrolle von Treuhandfonds zu sorgen, wozu auch die Ausarbeitung der Gründungsvereinbarung, die Mobilisierung des EU-Beitrags und die Umsetzung, die Fortführung und die mögliche Auflösung des Fonds gehören; bekräftigt, dass das Parlament zumindest als Beobachter einbezogen werden und in der Lage sein sollte, die Tätigkeiten der Leitungsorgane von Treuhandfonds zu überwachen; betont, dass vollständige, detaillierte und rechtzeitige quantitative und qualitative Informationen über die Umsetzung eines Treuhandfonds von wesentlicher Bedeutung sind, damit das Parlament seine demokratische Aufsichts- und Kontrollfunktion wirksam ausüben kann; weist darauf hin, dass der umfassende Rückgriff auf Treuhandfonds gegen den Grundsatz der Einheit des EU-Haushalts verstößt;
33. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Treuhandfonds der Union eine deutliche Sichtbarkeit verschaffen, und appelliert an die Kommission, das Bewusstsein für die im Rahmen der Treuhandfonds erzielten Ergebnisse und Errungenschaften zu schärfen, indem sie die Bestimmungen über die Effizienz der Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern verstärkt und die Kommunikationsaktivitäten besser miteinander verknüpft, wie es bei den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds der Fall ist;

Vergabe öffentlicher Aufträge

34. stellt fest, dass die Leitlinien der Kommission für die Vergabe öffentlicher Aufträge zwar zuletzt im Januar 2020 aktualisiert wurden, aber weder veröffentlicht noch dem Parlament zur Stellungnahme vorgelegt wurden; fordert, dass das Parlament regelmäßig zu künftigen Überarbeitungen konsultiert und über ihre Anwendung informiert wird;
35. nimmt zur Kenntnis, dass sich die derzeitige Definition des Begriffs „beruflicher Interessenkonflikt“ auf kollidierende Interessen beschränkt, die sich auf die Fähigkeit eines Wirtschaftsteilnehmers zur Ausführung eines Auftrags auswirken; fordert die Kommission auf, eine genauere Definition vorzulegen und dafür zu sorgen, dass im Rahmen ihrer Durchführungsbestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge die Vergabe von politikbezogenen Dienstleistungsverträgen an Unternehmen ausgeschlossen ist, die unter der wirtschaftlichen Kontrolle einer Muttergesellschaft oder einer Gruppe stehen, die Anteile an Tätigkeiten hält, die nicht mit den umweltbezogenen oder sozialen Zielen der EU bzw. den Zielen des Grünen Deals zu vereinbaren sind;
36. fordert die Kommission auf, Artikel 167 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung dahingehend zu ändern, dass eine Definition des Begriffs „kollidierende berufliche Interessen“ aufgenommen wird, um sicherzustellen, dass die EU-Organe im Falle von Bietern, die ein finanzielles Interesse an einem politikbezogenen Dienstleistungsauftrag haben, Abhilfemaßnahmen ergreifen können, wobei der Entscheidung der Europäischen Bürgerbeauftragten in der gemeinsamen Untersuchung 853/2020/KR über den Beschluss der Kommission, der Firma BlackRock Investment Management einen Auftrag zur Durchführung einer Studie über die Einbeziehung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Zielen in die EU-Bankenvorschriften durchzuführen, Rechnung zu tragen ist; betont, dass die allgemeinen Bedingungen der Kommission für die Vergabe

öffentlicher Dienstleistungsaufträge Standardbestimmungen über kollidierende berufliche Interessen enthalten, die von den Auftragnehmern verlangen, jeden Umstand, der einen Interessenkonflikt darstellen könnte, proaktiv offenzulegen; fordert die Kommission auf, die Haushaltsordnung zu aktualisieren und zu stärken, um gegen kollidierende berufliche Interessen vorzugehen und die Genauigkeit und Vollständigkeit der freiwilligen Mitteilung durch Bewerber, die Angebote einreichen, weiter zu erhöhen, wie etwa die Ausarbeitung angemessener Sanktionen für den Fall, dass keine freiwilligen Meldungen gemacht werden, einschließlich eines vorübergehenden Verbots der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen im Falle schwerwiegender Verstöße;

37. ist der Ansicht, dass alle Organe und Einrichtungen der EU, die öffentliche Aufträge vergeben, auf ihren Websites eindeutige Regeln für die Beschaffung, die Ausgaben und die Überwachung veröffentlichen sollten sowie alle vergebenen Aufträge mit der größtmöglichen Transparenz veröffentlichen sollten; nimmt die Leitlinien der Kommission zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation zur Kenntnis; fordert die Kommission auf, die diesbezüglichen Erfahrungen der öffentlichen Auftraggeber mit dem Rahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge, insbesondere mit dessen Auswirkungen auf KMU, zu sammeln und zu bewerten und die gewonnenen Erkenntnisse in die Haushaltsordnung einfließen zu lassen, indem sie Kriterien für die Definition außergewöhnlicher und ungewöhnlicher Umstände ermittelt, unter denen eine vorübergehende, begrenzte oder notwendige Flexibilität bei der Umsetzung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge Anwendung finden kann;
38. stellt fest, dass bei der anstehenden Überarbeitung der Haushaltsordnung die autonomen strategischen Interessen der EU berücksichtigt werden sollten, einschließlich des fairen Wettbewerbs und des Erfordernisses, die Schaffung von Arbeitsplätzen in der EU in einer Reihe von Branchen zu fördern, die für die Verwirklichung der künftigen politischen Ziele der Union von entscheidender Bedeutung sind, und gleichzeitig gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen fairen Wettbewerb sicherzustellen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass ehrgeizige Vergabekriterien festgelegt werden, mit denen insbesondere der europäische Mehrwert der Projekte sowie der Grundsatz des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“ berücksichtigt werden; fordert, dass die Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge Garantien vorsehen, damit die Tätigkeiten von Unternehmen bewertet werden können, die den in der Vergabeentscheidung aufgeführten sozialen und ökologischen Zielen der Union zuwiderlaufen;
39. stellt fest, dass der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung gegen Verzerrungen im Binnenmarkt durch Subventionen aus Drittstaaten auf mögliche verzerrende Auswirkungen ausländischer Subventionen im Binnenmarkt abzielt und ein Schlüsselement für die Umsetzung der aktualisierten Industriestrategie der EU darstellt; fordert die Kommission auf, die Industriestrategie bei der anstehenden Überarbeitung der Haushaltsordnung zu berücksichtigen, um faire und wettbewerbsfähige Bedingungen im Binnenmarkt sicherzustellen;

Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

40. weist darauf hin, dass unter den Mitgliedern des Europäischen Parlaments ein beachtliches Interesse daran besteht, Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen vorzuschlagen, und dass die Kommission ein strenges Auswahlverfahren für die Vorschläge anwenden muss, um die begrenzten Finanzmittel, die für Pilotprojekte und vorbereitenden Maßnahmen zur Verfügung stehen, anzupassen; ist der Ansicht, dass die verfügbaren Finanzmittel und die Annahme von Vorschlägen von einer größeren Flexibilität zwischen den drei Finanzrahmen für Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen (erstes Jahr) und vorbereitende Maßnahmen (zweites und drittes Jahr) profitieren können;

Prüfung, Kontrolle und Entlastung

41. stellt fest, dass im Rahmen des neuen Eingliederungsplans, der mit dem MFR 2021–2027 angenommen wurde, die Übereinstimmung zwischen Programmen und Haushaltskapiteln präzisiert wurde und die Kommission folglich über einen größeren Ermessensspielraum in Bezug auf eigenständige Übertragungen innerhalb der Programmbereiche verfügt; ist der Ansicht, dass eine angemessene Kontrolle der Mittelübertragungen durch die Haushaltsbehörde sichergestellt werden sollte;
42. moniert die gemäß branchenspezifischen Rechtsvorschriften vorgesehene Dauer der Prüfungs- und Kontrollverfahren bei der geteilten Mittelverwaltung, einschließlich der Dauer der sich daraus ergebenden kontradiktorischen Verfahren; betont, dass langwierige Verfahren das Risiko erhöhen, dass vertrauliche Dokumente durchsickern; hält es für nicht hinnehmbar, dass die Kommission selbst in Fällen von berechtigtem öffentlichem Interesse, in die Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens involviert sind, darauf besteht, dass das Parlament Vertraulichkeitsanforderungen in Bezug auf das Prüfverfahren und das kontradiktorische Verfahren unterliegt; erwartet, dass die Kommission die Prüf- und Kontrollverfahren bei der geteilten Mittelverwaltung nach Maßgabe des in der Konditionalitätsverordnung vorgesehenen Zeitplans verstärkt und die Dauer der Verfahren verkürzt;
43. weist darauf hin, dass die drei Organe einräumen, dass die bestehenden Regelungen zu Prüfungen und Entlastungsverfahren für zweckgebundene Einnahmen gelten, und fordert, dass dies in der Haushaltsordnung angemessen berücksichtigt wird;
44. hält es für bedauerlich, dass sich die Prüfverfahren und kontradiktorischen Verfahren sowie die Verfahren für die Anwendung von Finanzkorrekturen derzeit mehrere Jahre dauern; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Vorschriften für Rechnungsprüfungs- und Finanzkorrekturverfahren zu überarbeiten, damit rascher Schlussfolgerungen gezogen und zu Unrecht gezahlte EU-Mittel eingezogen werden können;
45. stellt fest, dass es im Artikel 59 der Haushaltsordnung um die Übertragung der Befugnisse auf „andere Unionsorganen“ geht, die für die Ausführung der diese betreffenden Einzelpläne des Haushaltsplans erforderlich sind; begrüßt, dass dieses Prinzip die Autonomie der anderen Organe bei der Verwaltung ihrer Mittel unterstreicht; stellt jedoch fest, dass die Kommission wiederholt und konsequent die Auffassung vertreten hat, dass sie nicht in der Lage ist, die Durchführungsmaßnahmen

der anderen Organen zu kontrollieren; schlägt vor, dieses Problem durch eine Änderung von Artikel 260 der Haushaltsordnung zu lösen und dem Parlament ausdrücklich die Verantwortung für die Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans durch die anderen Organe im Rahmen des Entlastungsverfahrens zu übertragen;

46. hält es für notwendig, Artikel 2 Nummer 67 der Haushaltsordnung dahingehend zu ändern, dass die Europäische Staatsanwaltschaft als „Unionsorgan“ hinzugefügt wird;
47. stellt fest, dass gemäß Artikel 262 der Haushaltsordnung die Unionsorgane und die in den Artikeln 70 und 71 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen der Union über die aufgrund des Entlastungsbeschlusses getroffenen Maßnahmen Bericht erstatten müssen; ist der Ansicht, dass diese Anforderung von Vorteil wäre, wenn eine angemessene Frist für die Berichterstattung über die ergriffenen Maßnahmen festgelegt würde; fordert die Kommission auf, den 30. September des Jahres, das auf das im Rahmen des Entlastungsverfahrens geprüfte Jahr folgt, als Frist in Artikel #262 der Haushaltsordnung aufzunehmen;
48. stellt fest, dass die Kommission regelmäßig die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Behörden der Mitgliedstaaten entsprechend mit den branchenspezifischen Vorschriften bewertet; ist der Auffassung, dass die in einem Mitgliedstaat festgestellten Mängel nicht automatisch in anderen Mitgliedstaaten zu finden sind und dass Korrekturmaßnahmen – sei es bei der Anpassung der rechtlichen Anforderungen oder bei den Umsetzungsleitlinien – verhältnismäßig und auf den Mitgliedstaat zugeschnitten sein sollten, für den diese Feststellungen gelten;
49. vertritt die Ansicht, dass bei den von der EU durchgeführten Bewertungen die Normen der EU strikt eingehalten werden sollten; ist der Ansicht, dass in Fällen, in denen es strengere nationale Normen gibt, deren Anwendung nicht zulasten der Begünstigten gehen darf; ist der Auffassung, dass Artikel 126 der Haushaltsordnung über die Berücksichtigung vorliegender Bewertungen geändert werden sollte, um diesem Prinzip Rechnung zu tragen;
50. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeiten vereinfachter Kostenoptionen voll auszuschöpfen; ist der Ansicht, dass der Schwerpunkt der Kontrollen auf der Ex-ante-Überprüfung der Berechnungen der vereinfachten Kostenoptionen liegen sollte, während Ex-post-Überprüfungen zur Verbesserung des Berechnungssystems verwendet werden sollten, es sei denn, es besteht ein Betrugsverdacht;
51. ist der Ansicht, dass die Verpflichtung gemäß Artikel 93 der Haushaltsordnung in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen eines Bediensteten zu allgemein gehalten ist und sich vielmehr auf grobe Fahrlässigkeit konzentrieren sollte;

Landwirtschaft

52. ist der Ansicht, dass weiterhin Ausnahmen von der Regel möglich sein sollten, dass Ausgaben aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft auf der Grundlage der Rückzahlungen, die die Kommission den Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres geleistet hat, für ein Haushaltsjahr verbucht werden müssen; fordert die Kommission auf, eine Anpassung der Haushaltsordnung in

Erwägung zu ziehen, um sicherzustellen, dass die für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums geltenden Finanzvorschriften auch dann weiter gelten, wenn die notwendigen Änderungen vorgenommen wurden, auch wenn der Fonds nicht mehr vollständig unter die Dachverordnung fällt¹³;

o

o o

53. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹³ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159.

SCHREIBEN DES AUSSCHUSSS FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Herrn Johan Van Overtveldt
Vorsitzender
Haushaltsausschuss
BRÜSSEL

Frau Monika Hohlmeier
Vorsitzende
Haushaltskontrollausschuss
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zur Überarbeitung der Haushaltsordnung in Anbetracht des Inkrafttretens des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027 (2021/2162(INI))

Sehr geehrter Herr Van Overtveldt,
Sehr geehrte Frau Hohlmeier,

im Rahmen des oben genannten Verfahrens wurde der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ersucht, dem Haushaltsausschuss und dem Haushaltskontrollausschuss eine Stellungnahme vorzulegen. Der Ausschuss beschloss in seiner Sitzung vom 9. September 2021, diese Stellungnahme in Form eines Schreibens zu übermitteln.

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung beschloss nach einer schriftlichen Konsultation seiner Koordinatoren am 19. Oktober 2021, den Haushaltsausschuss und den Haushaltskontrollausschuss als zuständige Ausschüsse um die Aufnahme folgender Vorschläge in ihren Entschließungsantrag zu ersuchen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Norbert Lins

VORSCHLÄGE

1. weist darauf hin, dass die Kommission in Bezug auf den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) den für Verwaltung und Prüfung zuständigen Einrichtungen zu Informationszwecken einen unverbindlichen methodischen Leitfaden zur Verfügung stellen sollte, der ihre eigene Kontrollstrategie und ihr eigenes Kontrollkonzept einschließlich Checklisten und Beispiele für bewährte Verfahren enthält. Dieser Leitfaden sollte erforderlichenfalls und im Hinblick auf den 2023 in Kraft tretenden künftigen Rechtsrahmen der GAP aktualisiert werden;
2. ist der Ansicht, dass die Ausgaben des EGFL zulasten eines Haushaltsjahres auf der Grundlage der Erstattungen der Kommission an die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember dieses Jahres zu verbuchen sind, sofern die Auszahlungsanordnungen dem Rechnungsführer bis zum 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres zugegangen sind; diese Ausnahme bleibt vorhersehbar; ist erneut der Ansicht, dass Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung mit Ausnahme der EGFL-Ausgaben zulasten eines Haushaltsjahres auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember dieses Jahres vorgenommenen Erstattungen der Kommission an die Mitgliedstaaten, einschließlich der bis zum 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres getätigten Ausgaben verbucht werden;
3. erkennt den Vorteil des Agrarteilbetrags bei den Ausgabenvoranschlägen im Berichtungsschreiben zur Änderung des Entwurfs des Haushaltsplans an und möchte an diesem Vorgehen festhalten;
4. erinnert daran, dass der EGFL nicht mehr Teil der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds ist und somit nicht mehr zur Gänze unter die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen fällt; weist zudem darauf hin, dass die aktuellen Finanzvorschriften weiterhin gelten und entsprechend an den 2023 in Kraft tretenden Rechtsrahmen der GAP angepasst werden sollten.

ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	25.10.2021
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 56 -: 11 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Matteo Adinolfi, Rasmus Andresen, Robert Biedroń, Anna Bonfrisco, Olivier Chastel, Caterina Chinnici, Lefteris Christoforou, David Cormand, Corina Crețu, Ryszard Czarnecki, Paolo De Castro, Andor Deli, José Manuel Fernandes, Luke Ming Flanagan, Daniel Freund, Isabel García Muñoz, Eider Gardiazabal Rubial, Alexandra Geese, Vlad Gheorghe, Valentino Grant, Elisabetta Gualmini, Francisco Guerreiro, Valérie Hayer, Eero Heinäluoma, Niclas Herbst, Monika Hohlmeier, Jean-François Jalkh, Pierre Karleskind, Moritz Körner, Joachim Kuhs, Zbigniew Kuźmiuk, Hélène Laporte, Pierre Larrourou, Janusz Lewandowski, Claudiu Manda, Margarida Marques, Alin Mituța, Silvia Modig, Siegfried Mureșan, Victor Negrescu, Andrey Novakov, Jan Olbrycht, Younous Omarjee, Dimitrios Papadimoulis, Tsvetelina Penkova, Markus Pieper, Sabrina Pignedoli, Michèle Rivasi, Bogdan Rzońca, Petri Sarvamaa, Vincenzo Sofo, Nicolae Ștefănuță, Nils Torvalds, Nils Ušakovs, Johan Van Overtveldt, Rainer Wieland, Michal Wiezik, Angelika Winzig, Lara Wolters, Tomáš Zdechovský
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Herbert Dorfmann, Pascal Durand, Mario Furore, Martin Hojsík, Jeroen Lenaers, Aušra Maldeikienė, Elżbieta Rafalska, Viola Von Cramon-Taubadel

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

56	+
NI	Mario Furore, Sabrina Pignedoli
PPE	Lefteris Christoforou, Herbert Dorfmann, José Manuel Fernandes, Mircea-Gheorghe Hava, Niclas Herbst, Monika Hohlmeier, Jeroen Lenaers, Janusz Lewandowski, Aušra Maldeikienė, Siegfried Mureşan, Andrey Novakov, Jan Olbrycht, Markus Pieper, Petri Sarvamaa, Rainer Wieland, Michal Wiezik, Angelika Winzig, Tomáš Zdechovský
Renew	Olivier Chastel, Pascal Durand, Vlad Gheorghe, Valérie Hayer, Martin Hojsik, Pierre Karleskind, Moritz Körner, Alin Mituţa, Nicolae Ştefănuţă, Nils Torvalds
S&D	Robert Biedroń, Caterina Chinnici, Corina Creţu, Paolo De Castro, Isabel García Muñoz, Eider Gardiazabal Rubial, Elisabetta Gualmini, Eero Heinäluoma, Pierre Larrourou, Claudiu Manda, Margarida Marques, Victor Negrescu, Tsvetelina Penkova, Nils Ušakovs, Lara Wolters
The Left	Luke Ming Flanagan, Silvia Modig, Younous Omarjee, Dimitrios Papadimoulis
Verts/ALE	Rasmus Andresen, David Cormand, Daniel Freund, Alexandra Geese, Francisco Guerreiro, Michèle Rivasi, Viola Von Cramon-Taubadel

11	-
ECR	Ryszard Czarnecki, Zbigniew Kuźmiuk, Elżbieta Rafalska, Vincenzo Sofo
ID	Matteo Adinolfi, Anna Bonfrisco, Valentino Grant, Jean-François Jalkh, Joachim Kuhs, Hélène Laporte
NI	Andor Deli

1	0
ECR	Johan Van Overtveldt

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung